

Schutzkonzept

Kindertagesstätte St. Anna

Pitzlinger Str. 3

93482 Pemfling

Inhaltsverzeichnis:

Seite		Inhalt
1		Deckblatt
2		Inhaltsverzeichnis
3	1.	Einleitung / Def. Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung
4	2.	Präambel
5	3.	Risikoanalyse
5	3.1	Team
5	3.1.1	Handhabung mit Nähe und Distanz
6	3.1.2	Einzelbetreuung/ Gruppenbetreuung / Freispiel
6	3.1.3	Umgang mit Regeln und Regelverstößen
7	3.1.4	Schlafsituation
7	3.1.5	Fotografieren
7	3.2	Räumliche Situation innen und außen
8	3.3	Kinder
8	3.4	Familien
8	3.5	Externe Personen
9	4.	Prävention
9	4.1	Personalmanagement
10	4.2	Personalauswahl
10	4.3	Personalführung
10	4.4	Verhaltenskodex
10	4.4.1	Personal
11	4.4.2	Kinder
12	4.4.3	In der Krippe (und im Kindergarten)
12	4.4.3.1	Wicke- und Toilettensituation, Hygiene
13	4.4.3.2	Be- und Ankleiden
13	4.4.3.3	Schlafsituation
13	4.4.3.4	Esssituation
14	4.4.3.5	Bring und Abholsituation
14	4.4.3.6	Externe Personen
15	4.5	Fortbildungen
15	4.6	Sexualpädagogisches Konzept
15	4.7	Partizipation
15	4.7.1	Partizipation im Kindergarten
15	4.7.2	Partizipation in der Krippe
16	4.8	Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und das Team
16	4.8.1	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
16	4.8.2	Beschwerdemöglichkeiten von Kindern über Mitarbeiter
16	4.8.3	Beschwerdemöglichkeiten für Eltern
16	4.8.4	Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter
17	5.	Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen
17	5.1	Interne Gefährdungen
17	5.1.1	Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung
17	5.1.2	Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind
18	5.1.3	Gewalt unter Kindern
19	5.2	Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)
19	5.2.1	Allgemeines Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
20	6.	Rehabilitation und Aufarbeitung
21	7.	Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen:
24	8.	Beteiligt an der Erarbeitung des Schutzkonzeptes

1. Einleitung

Das Wohl und der Schutz vor Gefahren von Schutzbefohlenen gehen uns alle an, darum ist der Kinderschutz fest im Grundgesetz verankert. Dieser Schutz ist ein besonderes Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe und ist Aufgabe von Trägern und deren Mitarbeitern. Wir haben, als Team und Mitarbeiter einer sozialen Einrichtung unserer Kita St. Anna, die Pflicht der konzeptionellen Festsetzung des Kinderschutzes nachzukommen und umzusetzen. Die Gewährleistung dieses Schutzes liegen in verschiedenen Maßnahmen in den Bereichen Prävention sowie Intervention, aber auch in einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse. Die Kinder in unserer Kita verbringen viele Stunden in unserer Einrichtung und es ist unsere Aufgabe, dass sie sich hier in einer vertrauten Umgebung und bei vertrauten Menschen sicher und geborgen fühlen können.

Wir tragen maßgeblich zu einer gesunden Entwicklung der uns anvertrauten Kinder bei. Sie sollen sich selbstbewusst, stark, fröhlich, mutig und sozial entwickeln können. Um dieses zu erreichen ist es wichtig die Kinder ernst zu nehmen, ihre Ängste und Sorgen und Erfahrungen zu berücksichtigen und ihre Meinung zählen zu lassen. Jedes Kind sollte die Möglichkeit haben im geschützten Rahmen unserer Kita, seine Wünsche und Bedürfnisse frei äußern zu dürfen.

Durch Transparenz und dem offenen Handlungskonzept erreichen wir den im Gesetz verankerten Schutz und die Sicherheit für die Kinder, Mitarbeiter und Eltern.

Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist jede Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger oder seelischer Schädigung des Kindes. Dies kann in jedem Umfeld geschehen. Es führt bei Kindern zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen, psychischen Problemen oder sogar bis zum Tod. Die traumatischen Erfahrungen können auch psychische Krankheitsbilder hervorrufen. Kindeswohlgefährdung beeinträchtigt das Wohl und das Recht des Kindes. Die Gefährdung kann bewusst oder auch unbewusst geschehen. Zu unterscheiden ist die Misshandlung als aktive Form, und die Vernachlässigung als passive Form. Vor beiden Formen sind die Kinder unbedingt zu schützen.

Was versteht man unter Grenzverletzungen bzw. Grenzüberschreitungen?

Grenzverletzungen treten hin und wieder im pädagogischen Alltag auf. Durch Stress oder Überlastung wird mit den Kindern nicht sensibel und wertschätzend umgegangen. Kinder dürfen zu keinem Zeitpunkt beschämt oder bloßgestellt werden. Auch eine laute und scharfe Ansprache, Ungeduld oder eine unbedachte Bemerkung kann von den Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

1. Präambel

- Bundeskinderschutzgesetz

Im Bundeskinderschutzgesetz sind seit 2012 umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland verankert, welche aktiv den Kindern präventiven sowie intervenierenden Schutz bieten sollen.
Abkürzung BKiSchG/Bundesgesetz. Art. 74 Abs 1 Nr. 7 GG
- SGB VIII (regelt bundeseinheitlich Leistungen für junge Menschen, sowie deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten)
 - § 8 im SGB

Die Kinder und Jugendhilfe fördert Kinder in ihrer Entwicklung und hilft in besonders schwierigen Situationen. Sie berät Eltern, Erzieher und Erzieherinnen in den jeweiligen Einrichtungen bei der Erziehung der Kinder.
Seit 07.Mai 2021: Festlegung und gesetzliche Verankerung der gleichberechtigten Teilhabe in drei Stufen bis 2028.
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

www.gesetze-im-Internet.de/sgb_8/_8a.html
konkretisiert den im GG verankerten Schutzauftrag und regelt Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt hat die Aufgabe zu prüfen, ob es sich bei einem gemeldeten Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt.
Wir als Mitarbeiter haben die Aufgabe, die Entwicklung von uns anvertrauten Kinder zu fördern und zu sozialfähigen, kompetenten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Hierzu gehört Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtung und des Jugendamtes das Gefährdungsrisiko eingeschätzt.
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

www.gesetze-im-Internet.de/sgb_8/_8b.html
Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, um den Fall einer Kindeswohlgefährdung richtig einschätzen zu können.
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

www.gesetze-im-Internet.de/sgb_8/_45.html
 - § 47 Meldepflicht

www.gesetze-im-Internet.de/sgb_8/47.html

Absatz 3: Der Träger der Einrichtung und die zuständige Behörde (siehe Anlaufstellen) haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse bzw. Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

www.gesetze-im-Internet.de/sgb_8/72a.html

Die Träger dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g und anderen §§ unter 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Diese Gesetzlage umfasst auch die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Anstellungen neuer möglicher Mitarbeiter.

2. Risikoanalyse

Es ist uns ein Anliegen, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten der Einrichtung auf Risiken zu untersuchen, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Gewalt oder sexuellen Missbrauch gefährden könnten.

Im Besonderen betrachten wollen wir folgende Bereiche:

- **Team**

Die Mitglieder des Teams haben aufgrund ihrer Position und ihrer körperlichen Überlegenheit die Möglichkeit Gewalt auszuüben. Darum ist es wichtig, Regeln und einen Verhaltenskodex festzulegen, die wir bei der Betreuung der Kinder berücksichtigen, bzw. an den wir uns halten. Außerdem haben wir verfügen alle Mitarbeiter über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag. Dasselbe gilt auch für Praktikanten.

Personelle Engpässe durch Krankheit, Fortbildung, Urlaub oder Überstundenabbau erschweren die tägliche Arbeit mit den Kindern. Sie führen zu Stress und Überlastungssituationen des Personals. Auch die Sicherheit der Kinder leidet darunter.

3.1.1 Handhabung mit Nähe und Distanz

Im alltäglichen Umgang mit den Kindern ist es wichtig, diesen die notwendige Wärme, Sicherheit und Geborgenheit zu geben, aber auch ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. In der Einrichtung wird großen Wert auf einen natürlichen und liebevollen Umgang mit den Kindern gelegt. Deshalb ist das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich, wenn das Kind dieses Bedürfnis verbal oder nonverbal äußert. Wir respektieren aber

auch Grenzen, die sie aufzeigen. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter und Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt. Außerdem werden keine Kinder mit in die Erwachsenentoilette genommen.

3.1.2 Einzelbetreuung / Gruppenbetreuung / Freispiel

Die Kinder werden normalerweise von mindestens zwei Personen in der Gruppe betreut. Das reduziert die Möglichkeit unbemerkt Gewalt auszuüben. Die Betreuung der Kinder findet nie in einem abgesperrten Raum statt, andere Personen haben immer die Möglichkeit des Zutritts. Dasselbe gilt auch für die Einzelbetreuung bzw. Einzelförderung eines Kindes. Eine Kollegin wird immer informiert, wo die Betreuung stattfindet. Der Raum kann jederzeit von Eltern, Kollegen oder Kindern betreten werden. Wenn möglich ist er einsehbar. Während der Freispielzeit haben die Kinder die Möglichkeit ihren Spielort, ihre Spielpartner und ihre Beschäftigung selbst zu wählen. Die Kinder sind trotzdem beaufsichtigt. Die Regeln der Freispielzeit müssen von den Kindern beachtet werden.

3.1.3 Umgang mit Regel und Regelverstößen

Regeln erleichtern das Zusammenleben in der Gruppe. Sie werden gemeinsam besprochen und festgelegt, ebenso wie Maßnahmen bei Regelverstößen. Pädagogische Konsequenzen sind wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Unsere Vorgehensweise richtet sich dabei nach dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und unserer pädagogischen Zielsetzung. Erzieherische Maßnahmen sollen zeitnah und lösungsorientiert sein. Sie sollen nicht den Körper oder die Gefühle der Kinder verletzen, sie sollen nicht bloßgestellt werden. Vereinbarte Regeln gelten für alle und sollen eingehalten werden. Kinder werden nicht zum Essen gezwungen.

Wickelsituation und Toilettengang / Hilfe beim Umziehen

Besondere Aufmerksamkeit ist auch bei der Wickel- und Toilettensituation nötig. In diesem Bereich brauchen die Kinder häufig noch die Unterstützung von Erwachsenen. Das beinhaltet auch, dass Kinder im intimen Bereich sauber gemacht werden müssen. Die Kinder sind zu dieser Zeit besonders schutzlos. Darum gelten folgende Regeln: Wir begleiten nur Kinder auf die Toilette, wenn sie Hilfe benötigen. Kinder die schon selbstständig sind, gehen alleine auf die Toilette. Kinder, die die Sauberkeitserziehung noch nicht abgeschlossen haben, werden von einer Bezugsperson gewickelt. Kurzeitpraktikanten sind vom Wickeldienst ausgeschlossen. Die Tür zum Waschraum wird nie abgeschlossen und kann jederzeit von anderen Personen betreten werden. Eltern oder externe Personen sollen den Waschraum nicht betreten, um die Intimsphäre der Kinder zu schützen.

Hat sich ein Kind eingenässt oder eingekotet, wird dieser Vorfall diskret behandelt und duldet keine Zuschauer. Wir duschen Kinder nur, wenn es aus hygienischen Gründen nötig ist. Kinder haben generell ein Mitspracherecht, von

wem sie gewickelt oder umgezogen werden wollen. Für den Schutz der Intimsphäre sorgt ein Sichtschutz beim Wickeltisch. Fensterrollos schützen die Kinder vor Blicken von außen.

3.1.4 Schlafsituation

Auch beim Schlafen sind die Kinder im besonderen Maße schutzbedürftig. Zum Teil schlafen die Kinder nur alleine im Raum. Auch hier gilt, dass die Türen nie abgeschlossen werden dürfen. Das Personal legt sich nicht zu den Kindern.

3.1.5 Fotografieren

Fotografieren der Kinder findet nur im Rahmen der Portfolioarbeit, und mit Einverständnis der Eltern statt. Die Kinder sind darauf immer angezogen und in angemessener Position zu sehen. Fotos sollen nur mit dem Fotoapparat gemacht werden. Fotos auf dem Handy sind nicht gut genug geschützt und haben dort nichts zu suchen. Kinder werden nicht gegen ihren Willen abgelichtet.

- **Räumliche Situation innen und außen**

Die Haustüren des Gebäudes sind verschlossen. Eintritt ist nur mit einem Schlüssel oder der Türöffnungsanlage möglich. Eine Gefahr des unbefugten Betretens wäre aber in der Zeit möglich, wenn andere Eltern die Kita betreten oder verlassen und die Türe geöffnet ist. Die Haustür ist von den Gruppenräumen aus nicht oder nur schlecht einsehbar.

In der Kita sind alle Räume (außer den Putzräumen) unverschlossen, die Räume sind mindestens von außen einsehbar, zum Teil haben die Türen noch Guckscheiben. Die Gruppenräume sind überschaubar und durch niedrige Regale für das Personal gut einsehbar. Kinder lieben es, aus Decken Höhlen zu bauen. Das Personal beobachtet diese Spielsituation besonders.

Die Haustüren sind versperrt, und das Gebäude kann nicht einfach von außenstehenden Personen betreten werden.

Der Waschraum zwischen der Katzensgruppe und der Froschgruppe liegt im nicht einsehbaren Bereich. Darum ist eine regelmäßige Überprüfung nötig. Es ist nötig, mit den Kindern Regeln für den Toilettenbesuch aufzustellen, damit die Intimsphäre der Kinder gewahrt wird. Die Kindertoiletten haben alle Türen, die aber nicht abgesperrt werden können. Die Trennwände sind so hoch, dass die Kinder nicht darüber schauen können. Für Erwachsene wäre dies möglich. Aus diesem Grund sollen externe Personen sich nicht im Toilettenraum aufhalten, wenn kein Personal anwesend ist.

Die Turnhalle befindet sich im Untergeschoss der Kita und ist somit abgelegen vom restlichen Kindergartenbetrieb. Auch hier gilt, dass die Türen nicht verschlossen werden und jederzeit von anderem Personal zugänglich ist.

Im Garten der Kita befinden sich viele Büsche und Bäume, nicht alle Stellen sind zentral einsehbar. Darum sind eine regelmäßige Aufsicht und Kontrollen in diesem Bereich unbedingt nötig. Der Gartenzaun sichert den Spielbereich der Kinder ab, kann aber durchaus von Erwachsenen oder Kindern überwunden werden.

Der Gruppenraum der Krippe ist von der Straße her gut einsehbar. Als Sichtschutz wurde am Gartenzaun entlang eine Hecke gepflanzt.

Die Drachengruppe ist im Gebäude der Schule untergebracht und mit einer Zwischentür verbunden. Diese ist abgeschlossen.

- **Kinder**

Die Altersspanne der Kinder in unserer Kita beträgt in der Krippe 1-3 Jahre, im Kindergarten 3-6 Jahre. Das bedeutet, dass die Kinder sehr unterschiedliche körperliche und geistige Entwicklungsstadien haben. Ältere Kinder sind den jüngeren Kindern überlegen und können diese Situation zu ihrem Vorteil ausnützen. Darum ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass auch die unterlegenen Kinder keine physische oder psychische Gewalt ertragen müssen und auch zu ihrem Recht kommen.

In diesem Alter sind die Kinder neugierig und wollen auch ihren Körper entdecken. Sogenannte „Doktorspiele“ sind in diesem Alter normal, aber es ist nötig, bestimmte Regeln zum Schutz der Kinder festzulegen und mit den Kindern gegebenenfalls zu besprechen. Die Kinder sollen bekleidet bleiben. Ein „Nein“ oder „Stopp“ der Kinder muss von den anderen immer akzeptiert und beachtet werden.

Die Krippenkinder werden im Krippenbereich betreut. Sie verfügen auch über einen abgetrennten und geschützten Gartenbereich.

- **Familien**

Die Kinder kommen überwiegend aus gut bürgerlichen Familien, viele sind uns schon seit vielen Jahren bekannt. Auch in der Dorfgemeinschaft kennen sich viele persönlich, die Situation ist nicht anonym. Trotzdem könnten natürlich körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung oder auch sexueller Missbrauch zu Hause vorkommen. Darum ist es auch hier nötig, aufmerksam zu sein.

- **Externe Personen**

Unsere Kita wird ausschließlich zur Betreuung unserer Kinder genützt.

Außenstehende Vereine, Musikschule etc. benützen unsere Räumlichkeiten nicht.

Besondere Vorsicht muss während der Bring- und Abholzeit gelten, da während dieser Zeit viele Personen in die Kita kommen. Die Eltern müssen über die Sprechanlage in ihrer Gruppe um Einlass bitten. Trotzdem ist die Haustüre nicht immer verschlossen, wenn zur selben Zeit andere Eltern die Kita betreten oder verlassen.

Die Kinder dürfen nur von berechtigten Personen abgeholt werden. Die Eltern informieren das Personal darüber. An unberechtigten Personen werden die Kinder nicht herausgegeben.

Außenstehende Personen müssen sich über die Sprechanlage anmelden, beziehungsweise vorher telefonisch einen Termin vereinbaren.

Angestellte der Frühförderstelle bzw. des mobilen sonderpädagogischen Dienstes haben bei ihrem Arbeitgeber ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgegeben. Die Räumlichkeit, in denen sie mit den Kindern arbeiten, ist neben dem Gruppenraum. Er ist einsehbar und jeder Zeit betretbar.

Schnupperpraktikanten sind nicht alleine unbeaufsichtigt mit den Kindern. Sie gehen nicht mit den Kindern zum Wickeln.

Es ist verboten, die Kinder ungefragt zu fotografieren. Ausgenommen davon sind Termine für die Öffentlichkeitsarbeit (Presse), natürlich nur mit Zustimmung der Eltern und Kinder.

Reparaturarbeiten sollten möglichst außerhalb der Öffnungszeiten geschehen. Ist dies nicht zu vermeiden, muss die Situation besonders beachtet werden.

Auch Besuche von Lehrkräften, des Herrn Pfarrers, von Bauarbeitern oder des Trägers werden vom Personal begleitet.

Eltern, die ihre Kinder beim Eingewöhnen begleiten, werden über den Verhaltenskodex für diese Zeit informiert. Sie unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung über das Geschehen in der Gruppe und über das Verhalten einzelner Kinder. Sie dürfen anderer Kinder nicht fotografieren.

Praktikanten ab 18 Jahren, die nicht angestellt sind, müssen auch ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen. Sie werden mit den Kindern nicht unbeaufsichtigt gelassen. Sie sind vom Wickeln ausgeschlossen.

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

- Gewaltschutzkonzept als Teil des Arbeitsvertrages einbinden
- Schaffung idealer Arbeits- und Rahmenbedingungen („Kein Arbeiten am Limit“)
- Erstellung eines Notfallkonzeptes (Personalknappheit)

- Wertschätzung des Arbeitgebers gegenüber dem Personal und dessen Arbeitsleistung
- Angemessenes Budget für Fortbildungen zur Verfügung stellen
- Gewaltschutzkonzept bereits beim Bewerbungsgespräch ansprechen

4.2 Personalauswahl

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- persönliches Vorstellungsgespräch
- Qualifiziertes Personal einstellen
- Vorlage eines Arbeitszeugnisses (wenn vorhanden)
- Beteiligung des Personals an Einstellungsentscheidungen (evtl. Probearbeiten)

4.3 Personalführung

- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Achten auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen (bei Personalausfall, Kinderverteilung)
- Hospitieren in den einzelnen Gruppen
- Probleme offen ansprechen
- Bereit sein für Gespräche
- Im Team: Besprechen des Ampelbogens (Grün: Sinnvolles Verhalten / Gelb: Verhalten, das nicht in Ordnung ist / Rot: Verhalten, das den Kindern schadet)

4.4 Verhaltenskodex

4.4.1 Personal

- Alle Kinder werden gleich behandelt → Vermeidung von Bevorzugung.
- Geheimnisse von Kindern werden nicht weitergegeben.
- Emotionale und körperliche Zuwendung wird angeboten, die Kontaktaufnahme erfolgt über das Kind.
- Die Art der Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes.
- Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen genannt.
- Kinder sind zu jederzeit vollständig bekleidet (außer beim Wickeln oder Umziehen).
- Das Personal pflegt einen wertschätzenden und respektvollen Umgang am Kind und untereinander.
- Es wird ein ehrliches Interesse am Gesprächspartner gezeigt, egal ob Eltern, Kind oder Kollegen.
- Dem Gesprächspartner wird aufmerksam zugehört.

- Probleme werden zeitnah, wertfrei und ehrlich geklärt. Die Meinung des Anderen wird respektiert.
- Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit wird vorausgesetzt.
- Es wird gewaltfrei, freundlich und in leicht verständlicher Sprache miteinander kommuniziert.
- Bei der Eingewöhnung ist es manchmal notwendig, das Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht eindeutig kommuniziert (z.B. Trennungssituation).
- Bei Konflikten oder Gefährdung kann es notwendig werden, das Kind körperlich zu begrenzen.
- Die Konsequenzen bei Regelverstößen sind kindgerecht, altersentsprechend und nachvollziehbar.
- Bei extremen Konfliktsituationen kann es dazu kommen, dass ein Kind eine „Auszeit“ in einem offenen, gut einsehbaren Bereich erhält, um es emotional und physisch wieder zu stabilisieren. Diese Maßnahme ist auf einen minimalen Zeitrahmen begrenzt und dient nur zur Beruhigung und Sicherheit des Kindes.
- Die Kinder dürfen nicht seelisch oder körperlich verletzt werden.

4.4.2 Kinder

- „Nein heißt nein“ wird mit den Kindern besprochen.
- Hauen, Beißen, Kratzen etc. wird nicht akzeptiert.
- Spielsachen dürfen nicht auf andere geworfen werden.
- Jedes Kind hat das Recht auf einen ungestörten Toilettengang oder Wickelvorgang.
- Die Kinder sollen Rücksicht aufeinander nehmen (kein Vordrängen, Schlafenszeiten, abwarten können etc.).
- Das Eigentum des Anderen wird respektiert
- Es gibt klare Regeln und Vereinbarungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen. Dies wird den Kindern gegenüber auch immer wieder kommuniziert.
- Die Grenzen und Rechte der Anderen dürfen nicht überschritten werden.

4.4.3 Krippe

- **Wickel- und Toilettensituation, Hygiene**

- Wickelsituation: Wird vom Personal dem Kind „angeboten“, - bei Verneinung wird nur bei dringender Notwendigkeit das Wickeln durchgeführt.
- Praktikanten und neues Personal übernimmt das Wickeln bzw. das Umziehen des Kindes erst nach einer gewissen Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.
- Kurzzeitpraktikanten und gruppenfremdes Personal übernehmen diese Aufgaben gar nicht.

- Die Wickelsituation wird stets sprachlich begleitet.
- Während der Wickelsituation befindet sich nur das betreffende Kind und das Personal im Raum. (Ausnahme: Ein anderes Kind muss zur Toilette)
- Hilfestellung beim Toilettengang leisten wir nur auf Nachfrage.
- Toilettengang in der“ Trockenwerde-Phase“ wird vom Personal angeboten, ist aber absolut freiwillig für das Kind.
- Auf vollständige Bekleidung des Kindes nach dem Toilettengang ist zu achten.
- Bei Säuberung der Hände und des Gesichts werden die Kinder entwicklungsentsprechend sprachlich und ggf. durch Handführung unterstützt.
- Die Kinder sollen, soweit möglich, ihre Nase selbstständig ggf. nach Aufforderung putzen und das Tuch selbst holen und entsorgen. Hilfestellung wird angeboten.

- **Be- und Ankleiden**

- Kinder werden entsprechend ihres Entwicklungsstandes unterstützt (nur auf Nachfrage oder wenn das Kind um Hilfe bittet).
- Handlungen werden sprachlich begleitet.
- Kleidungsstil, Art und Zustand der Kleidung werden vom Personal nicht vor dem Kind kommentiert.
- Fehlende oder der Witterung nicht entsprechende Kleidung wird den Eltern mitgeteilt, nicht dem Kind.

- **Schlafsituation**

- Das Schlafen wird angeboten, ist freiwillig.
- Bei der Einschlafsituation wird bedürfnisorientiert auf die Signale des Kindes geachtet.
- Überwachung des gesamten Schlafes findet über eine Kamera statt.
- Praktikanten und neues Personal übernehmen die Einschlafwache erst nach einer gewissen Eingewöhnungs- und Kennenlernzeit.
- Kurzpraktikanten und gruppenfremdes Personal übernehmen diese Aufgabe nicht.

- **Essenssituation**

- Keiner wird zum Essen gezwungen!
- Zum Probieren wird angeregt, aber keiner muss probieren.
- Regel: Kleine Portionen nehmen, zuerst aufessen, dann Neues nehmen.

- Gesicht wird nur nach Ankündigung vom Personal gesäubert, für das eigenständige Säubern von Gesicht und Händen stehen Kosmetiktücher bereit.
- Das Kind wird beim eigenständigen Essen entwicklungsgerecht unterstützt.
- Die Tischgemeinschaft bleibt beisammen, bis der Großteil der Kinder aufgeessen hat.

- **Bring- und Abholsituation**

- Während der Bring- und Abholsituation wird darauf geachtet, dass die beiden vorderen und die hintere Eingangstüre wieder verschlossen werden.
- Nach dem Klingeln wird die Türe erst geöffnet, nachdem sichergestellt wurde (Sichtkontakt oder Sprechanlage), dass es sich um eine bekannte Person handelt. Andernfalls wird die Türe persönlich vorne vom Personal geöffnet.
- Die Kinder befinden sich während der Bring- und Abholzeit nicht zum Spielen auf dem Gang.
- Besonderes Augenmerk legen wir darauf, dass unberechtigte Dritte und Unbefugte nicht die Kinder abholen oder ansprechen, auch nicht über den Gartenzaun etc.
- Wir achten darauf, dass die Eltern während der Bring- und Abholsituation möglichst auf die Nutzung ihres Mobiltelefons verzichten (nur für notwendige Gespräche). Das Fotografieren mit den Geräten ist verboten.
- Der Wickelraum wird von den Eltern nur nach Absprache mit dem Personal betreten (z.B. zum Verstauen der Wechselwäsche etc.) Das Personal achtet dabei strengstens darauf, dass sich keine Kinder beim Toilettengang befinden.
- Bei Übergriffen der Kinder untereinander (beißen, schlagen etc.) werden den Eltern nur die Informationen ohne Namen des anderen Kindes übermittelt.
- Konflikte der Kinder in der Kita werden vom Personal geklärt, nicht von den Eltern untereinander.

- **Externe Personen**

- Externe Personen (Handwerker, Lieferanten, Bauhofmitarbeiter etc.) betreten nur nach Absprache oder in Begleitung des Personals die Einrichtung. Arbeiten im Garten usw. werden beim Personal vorher angekündigt und ohne Einflussnahme auf das Gruppengeschehen durchgeführt.

4.5 Fort- und Weiterbildung

- Als pädagogisches Personal stehen wir in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem gesetzlichen Schutzauftrag. Um dieser wichtigen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, nehmen wir mehrmals jährlich an Fort- und Weiterbildungen teil.
- Um die Qualität unseres Gewaltschutzkonzeptes regelmäßig zu überprüfen, findet mindestens einmal jährlich ein Teamtag statt, in dem das komplette Gewaltschutzkonzept überarbeitet und angepasst wird.
- Durch permanente Reflexionsgespräche in Teamsitzungen überdenken wir stets, ob unser Konzept unserer Haltung entspricht oder ob Punkte individuell angepasst werden müssen.
- Zum Wohle der Kinder arbeiten pädagogisches Personal, Eltern und Träger konstruktiv zusammen. Bei Bedarf holen wir uns Hilfe, auch von außerhalb der Einrichtung

4.6 Sexualpädagogisches Konzept

- Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen / Rahmen immer wieder statt.
- Bereits im Krippenalter legen wir großen Wert darauf, Körperteile korrekt zu benennen und keine „Verniedlichungen“ zu verwenden
- Den Kindergartenkindern ist der Unterschied zwischen Jungen und Mädchen schon meist viel klarer und wird von ihnen auch deutlich benannt.
- Wir gehen offen mit weiblicher oder männlicher Orientierung um.
- Das Thema Aufklärung legen wir in die Hände der Familien.
- Fragen der Kinder werden kindgemäß und offen beantwortet.

4.7 Partizipation

4.7.1 Partizipation im Kindergarten

- Die Kinder dürfen, je nach Entwicklungsstand aktiv mitbestimmen und mitentscheiden.
- Wünsche z.B. zum Tagesablauf, Brotzeitgestaltung, und Kritik dürfen die Kinder jederzeit äußern.
- Die Interessen der Kinder werden bei der Planung (z.B. Welches Thema wird in einem Projekt bearbeitet? Mitwirkung bei der Festplanung.) berücksichtigt.

- Verschiedene Beteiligungsformen sind in unseren Alltag eingebettet, wie zum Beispiel im Morgenkreis, in Gesprächskreisen, Einzelgesprächen und Kinderkonferenzen.
- Die Kinder haben das Recht auf einen geregelten Tagesablauf. Es werden vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote gemacht und das Material dazu bereitgestellt.
- Bei Anschaffungen werden die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder berücksichtigt.
- Die Kinder dürfen sich aussuchen, mit wem, wo und mit was sie spielen wollen.
- Die Gruppenregeln werden besprochen und gemeinsam festgelegt.
- Das Kind entscheidet was, und wie viel es essen oder trinken will.
- Die Kinder werden zu keiner Beschäftigung gezwungen. Sie dürfen „nein“ sagen.

4.7.2 Partizipation in der Krippe

- Kinder dürfen äußern, wann und von wem sie die Windeln gewechselt haben möchten. Ausnahmen bei geringer personeller Besetzung
- Das Kind darf entscheiden was und wie viel es bei der Brotzeit und dem Mittagessen isst.
- Die Getränkeflasche steht immer griffbereit für das Kind. Dieses entscheidet dann selbst, wann und wieviel es trinken möchte. Auf eine ausreichende Trinkmenge wird geachtet.
- Das Kind darf zur Bedürfnisbefriedigung ein Kuscheltier, Schnuller und Schmusetuch immer in Reichweite haben.
- Das Personal achtet auf einen geregelten Tagesablauf, um den Kindern Sicherheit zu geben. Dabei sind Rituale sehr wichtig.
- Das pädagogische Personal beobachtet und versteht den Entwicklungsstand des Kindes, und achtet auf eine sprachlich positive Formulierung. Es ist nötig bei Spielhandlungen einzuschreiten, wenn das Kind sich oder andere gefährdet. Ist dies der Fall, wird achtsam und wertschätzend eingegriffen.
- Die Kinder dürfen sich aussuchen, mit wem, wo und mit was sie spielen wollen.
- Die Kinder dürfen, je nach Entwicklungsstand aktiv mitbestimmen und mitentscheiden.
- Wünsche und Kritik dürfen die Kinder jederzeit äußern.
- Die Interessen der Kinder werden bei der Planung berücksichtigt.
- Die Kinder haben das Recht auf einen geregelten Tagesablauf. Es werden vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote gemacht, und das Material dazu bereitgestellt.
- Die Kinder werden zu keiner Beschäftigung gezwungen. Sie dürfen „nein“ sagen.

4.8 Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und das Team

4.8.1 Kinder

- Konfliktbegleitung (Gefühle verbalisieren)
- Emotionen in Rollenspielen ausleben (mit Puppen...)
- Pädagogen hören dem Kind aufmerksam zu, nehmen das Kind in seinem Anliegen ernst; wertschätzender Umgang
- Beschwerden werden dokumentiert und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgegriffen
- Evtl. Kinderbefragungen

4.8.2 Beschwerdemöglichkeit von Kindern über Mitarbeiter

- Kinder ernstnehmen
- Auf Augenhöhe der Kinder kommunizieren
- Kritik annehmen
- Gespräch suchen
- Eigenes Verhalten reflektieren
- Hilfe suchen (kollegiale Beratung, Beratungsstelle)
- Offen sein für Verhaltens- und Einstellungsänderung
- Abhalten von Kinderkonferenzen

4.8.3 Eltern

- Beschwerde von Eltern mündlich oder schriftlich an das Personal, die Kita-Leitung oder den Träger
- Elterngespräch
- Elternumfragen
- Kummerkasten
- Elternbeirat
- Hilfe und Unterstützung durch den Elternbeirat

4.8.4 Mitarbeiter

- Persönliches Gespräch mit der Kollegin
- Persönliches Gespräch mit der Leitung
- Persönliches Gespräch mit dem Träger, Jugendamt oder Aufsichtsbehörde
- Wahl einer Personalvertretung

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

5.1 Interne Gefährdungen

5.1.1 Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung

Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in bestehen, wird zunächst die Leitung über den Verdacht informiert. Die Leitung zieht nun eine „insoweit erfahrene“ Fachkraft hinzu, um das Gefährdungsrisiko abzuklären. Dann sprechen Leitung und Träger unverzüglich mit der beschuldigten Person. Dieses Gespräch wird schriftlich dokumentiert.

Sollten die Anschuldigungen gegen die Leitung gehen, so informiert der/die Mitarbeiter/in, der/die den Verdacht wahrgenommen hat, den Träger selbst.

Führt das Gespräch zu dem Ergebnis, dass möglicherweise „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so werden unverzüglich weitere Maßnahmen eingeleitet, wie die Hinzuziehung weiterer Kräfte nach §8a SGB VIII, Informieren des Jugendamtes, bis hin zur Suspendierung der betroffenen Person und einem strafrechtlichen Verfahren.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Vorgang in Kenntnis gesetzt.

5.1.2 Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind

Dem betroffenen Kind soll signalisiert werden, dass es verstanden wird, es keine Schuld hat, man ihm glaubt und ihm helfen möchte. Dazu baut man behutsam Kontakt zum Kind auf und ermutigt es, über Gefühle, Ängste und Erlebnisse zu sprechen. Wichtig ist dabei, dem Kind keine Antworten vorzulegen, wie zum Beispiel „Hat dich jemand gehauen?“, sondern offene Fragen zu stellen, wie zum Beispiel „Was ist passiert?“.

5.1.3 Gewalt unter Kindern

Kinder, die durch andere Kinder gefährdet werden, müssen durch das Personal bestmöglich geschützt werden.

Die Eltern des geschädigten Kindes und die Eltern des gefährdenden Kindes werden über das Geschehen informiert.

Die Thematik wird als Projekt mit den Kindern erarbeitet.

Die Eltern werden beraten über Hilfsangebote.

Eltern und Personal stimmen das weitere Vorgehen ab.

Im Extremfall wird der Träger darüber informiert.

Im Einzelfall kann es zum Schutz der anderen Kinder auch zu vorübergehenden Ausschluss, oder ganzen Ausschluss aus der Kita kommen. Der Elternbeirat wird evtl. dazu gehört.

Beratungsstellen werden kontaktiert, in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

Hilfsangebote durch Außenstellen werden in Anspruch genommen.

5.2. Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

5.2.1 Allgemeines Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sollte der Verdacht auf die Gewalteinwirkung gegen ein Kind vorliegen, wird wie folgt vorgegangen: siehe Notfallplan

- ◆ **Ruhe bewahren und nichts übereilen**

Täter/in und Kind müssen getrennt werden. Jedoch stehen der Schutz und die Sicherheit des Kindes immer an oberster Stelle. Es darf auf keinen Fall dazu kommen, dass der Täter bzw. die Täterin aufgrund eines Verdachts das Kind noch stärker bedroht.

- ◆ **Unterstützung holen**

Bei einem Verdacht ist man meist verunsichert und möchte keine falschen Anschuldigungen in den Raum werfen. Deshalb sollte man sich seinen KollegInnen anvertrauen und um ihren Rat bitten. Auf keinen Fall sollte man einen Verdacht verwerfen, da das Bauchgefühl meist richtig liegt.

- ◆ Sollten die Mitarbeiter/innen Auffälligkeiten beobachten, werden diese dokumentiert und die Gefahr einer möglichen Kindeswohlgefährdung abgeschätzt.

- ◆ Über diese Beobachtungen wird sich dann im Team und mit der Leitung ausgetauscht. Die Leitung wird in jedem Fall und bei jedem Verdacht hinzugezogen!
- ◆ Anschließend werden eine gemeinsame Risikoeinschätzung und das weitere Vorgehen besprochen und dokumentiert.
- ◆ Der Träger wird informiert, das weitere Vorgehen besprochen
 - ◆ **Wird der Verdacht bestätigt, gibt es verschiedene Möglichkeiten:**

Zunächst sollte in einem beratenden Gespräch die Situation mit den Eltern oder Sorgeberechtigten analysiert und besprochen werden.

- ◆ **Aufstellen eines Beratungs- oder Hilfeplans**

Sollte sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bestätigen, wird ein schriftlicher Schutzplan erstellt. In diesem werden Vorschläge, welche Möglichkeiten es gibt, um die Gefahr abzuwenden, festgehalten.

Auf Basis dieses Schutzplans folgt dann ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, der Leitung und der/dem Mitarbeiter/in, der/die Auffälligkeiten beobachtet hat. In diesem Gespräch werden mögliche Hilfen und Unterstützungsangebote vereinbart. Sollte die Kindertageseinrichtung durch diese Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Familie zu betreuen, wird die Familie beraten, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder andere professionelle Fachkräfte. Auch das Amt für Jugend steht den Eltern zur Seite.

- ◆ **Überprüfung des Erreichens der Zielvereinbarung**

Die Gruppenleitung und die Einrichtungsleitung überprüfen die abgemachten Vereinbarungen und wirken auf die Annahmen von Hilfen hin.

- ◆ **Gegebenenfalls erneute Risikoeinschätzung**
- ◆ **Wann wird das Jugendamt informiert?**

1. Stellt das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine weitere Gefährdung für das Kind dar, wendet sich die Leitung der Einrichtung direkt an das Jugendamt.
2. Sucht sich die Familie keine Unterstützung, wird die Familie ggf. davon in Kenntnis gesetzt, dass die Leitung der Einrichtung das Jugendamt schriftlich informiert.
3. Wenn die Kindeswohlgefährdung durch das verabredete Vorgehen nicht abgewendet werden konnte.
4. Das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden lässt.

6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Sollte sich der Verdacht nicht bestätigt haben, muss eine Rehabilitation und Aufarbeitung erfolgen.

- a. Wichtig ist eine schriftliche Dokumentation.
- b. Welche Informationen innerhalb oder außerhalb der Institution weitergegeben werden dürfen, soll mit den betroffenen Personen besprochen werden. (Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz).
- c. Vertrauensbasis wieder herstellen
 - Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden, und sich als unbegründet erwiesen haben
 - Transparenz für die Eltern: Elterninformationen, Elternabend, Benennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners im Team
 - Für das Team: Angebot einer Supervision bei Bedarf
 - Klärende Gespräche mit allen Beteiligten
 - Interne und öffentliche Entschuldigung bei der beschuldigten Person
 - Je nach Fall auch eine öffentliche Stellungnahme im Elternbrief oder in der Presse

Für die Zukunft:

- Sich Wissen und Handlungsstrategien aneignen, um in Zukunft geschickter mit einer solchen Situation umgehen zu können, aus Vergangenen lernen, Schulungen
- Weiterhin: Kindeswohl steht an erster Stelle und Augen offenhalten

7. Anlaufstellen § Ansprechpartner:innen:

Notruf Polizei: 110

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt: 112

Behördenauskunft: 115

Telefonauskunft: 11833

Einrichtungsbezogene Ansprechpartner:

Gemeinde Pemfling

Mo: – Mi.: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgermeister Franz Haberl

13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Hauptstraße 13

Fr.: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

93482 Pemfling

09971 / 8561 – 15

Franz.haberl@pemfling.de

Vertretung:

Michael Iskalla , Geschäftsstellenleiter

09971 / 8561 – 12

michael. iskalla@pemfling.de

Kindertagesstätte St. Anna Pemfling

Mo. – Do.: 7.00 Uhr – 15.30 Uhr

Schuhbauer Martina

Fr.: 7.00 Uhr – 14.30 Uhr

Pitzlinger Str. 3

93482 Pemfling

09971 / 6162

kindergarten@pemfling.de

Vertretung:

Gerlinde Sponfeldner, stellvertretende Kita-Leiterin

Mo.-Fr.: 7.30 – 13.00 Uhr

Tel: 09971 / 769935

Elternbeiratsvorsitzende

Daniela Dirscherl

0170 3851709

Amt für Jugend und Familie Cham**Jugendamt Cham**

Rachelstr. 6

93413 Cham

Mo. – Do.: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Fachdienst Kindertagesbetreuung

Frau Christina Schmuderer

09971 / 78 - 314

Frau Annalena Schmid (Fachberatung)

09971 / 78 - 548

Frau Andrea Tremel

09971 / 78 - 163

Frau Diana Kreuzer

09971 / 78 - 554

Allgemeiner Sozialdienst

Herr Sebastian Niebauer (Leitung ASD)

09971 / 78 – 305

Frau Lisa Pongratz (stellv. Leitung ASD)

09971 / 78 – 387

Herr Andreas Schmid (Leitung Soz. Dienste)

09971 / 78 - 306

Koordinationsstelle Frühe Kindheit:

Frau Ilona Jilek

09971 / 78 - 506

Frau Stefanie Platzer

09971 / 78 – 505

Frau Barbara Geiger

09971 / 78 - 300

Sonstige Anlaufstellen in Cham

Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche

09971 / 79974

Kinder- und Jugendpsychiatrie

09971 / 766559500

Erwachsenenpsychiatrie

09971 / 766550

Frauenschutzdienst 09971 / 79699

Weißer Ring 0151 55164641

Hilfetelefon

Rund um die Uhr

08000 116 016

Kinder und Jugendtelefon

Mo. - Sa.: 14.00 Uhr - 20.00 Uhr

116 111

Elterntelefon

Mo. - Fr.: 9.00 Uhr - 17.00 Uhr

0800 - 11 105 50

Di. und Do. 9.00 Uhr - 19.00 Uhr

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Mo./ Mi./ Fr.: 9.00 Uhr - 14 Uhr

0800 22 55 530

Di. und Do. 15.00 Uhr - 20.00 Uhr

Telefon Seelsorge

0800 111 0 111

Polizeidienststelle Cham: 09971 / 85450

Kinderkrankenhaus St. Hedwig, Regensburg: 0941 / 36998

Kinderkrankenhaus St. Marien, Amberg: Sekretariat: 09621 / 38-1281

Kindernotfallaufnahme: 09621 / 38-5197

SKTO (Sozialkompetenz Zentrum Oberpfalz) 09607 / 9226267

Notruf:

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Polizei-Notruf 110

An der Erstellung des Schutzkonzeptes war der Träger und das Team der Kita St. Anna beteiligt. Auch der Elternbeirat wurde in die Planung mit einbezogen.

Träger:

Bürgermeister Franz Haberl

Team der Kita St. Anna:

Martina Schuhbauer
Gerlinde Sponfeldner
Margit Haberl
Petra Menigat
Susanne Meier
Dorothea Bucher
Lea Stelzer
Gabriele Kögler
Corinna Köstner
Agnieszka Gorowska
Michaela Schneider
Alexandra Saßl
Jessica Pongratz

Vorsitzende des Elternbeirates:

Daniela Dirscherl

Gemeinde Pemfling



Erster Bürgermeister

Unterschrift Träger: _____

Unterschrift: Kita-Leitung: _____ *Martina Schuhbauer*

Unterschrift Elternbeirat: _____ *Dirscherl Daniela*

Pemfling, den 27.07.2023